



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck e.G., Rote Straße 13, 37434 Krebeck,
Errichtung und Betrieb einer Vakuumverdampfungsanlage**

**Entscheidung den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
als Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG¹**

Formale Voraussetzungen

Die Firma Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck e.G., 37434 Krebeck, Rote Straße 13, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG² für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Biogasanlage in Form der Errichtung und dem Betrieb einer Vakuumverdampfungsanlage am Standort in 37434 Krebeck, Am Krebecker Kreuz 1, Gemarkung Krebeck, Flur 13, Flurstück 26, beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Vakuumverdampfungsanlage ist gemäß Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV³ genehmigungsbedürftig.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

³ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

Vermerk

Für das beantragte Vorhaben sind keine Größen- und Leistungswerte festgelegt, ab denen eine unbedingte UVP-Pflicht vorgeschrieben ist. Damit trifft § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG im vorliegenden Fall nicht zu.

Damit ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Betriebsgrundstück liegt im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes. Die Fläche ist als Sondergebiet (SO) ausgewiesen. Für das beantragte Vorhaben werden weitere Flächen auf dem Betriebsgrundstück in Anspruch genommen. Der Umfang der Neuversieglung beträgt etwa 284 m² und der Umfang der Erdarbeiten etwa 80 m³. Bei der Fläche des Betriebsgeländes handelt es sich um „Großlandschaften Deutschland“ und damit um keine Flächen, die für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt sind. Mithin ist die Neuversieglung von 284 m² nicht als erheblich im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzusehen.

Das geplante Vorhaben führt nicht zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor.

Im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km Radius) befinden sich folgende naturschutzrechtlichen Schutzgüter:

- Europäisches Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“ (ca. 100 m südöstlich entfernt)
- FFH-Gebiet „Seeanger, Retlake, Suhletal“ (ca. 730 m südlich entfernt)
- Landschaftsschutzgebiet „Untereichsfeld“ (ca. 100 m südöstlich entfernt)

Nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf diese Schutzgüter sind jedoch nicht zu erwarten.

Mit Stellungnahme vom 02.07.2020 teilte der Landkreis Göttingen (Untere Naturschutzbehörde) mit, dass nach Auswertung der Antragsunterlagen die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist. Dieser ist zu entnehmen, dass das geplante Vorhaben eine positive Auswirkung auf Mensch und Umwelt hat, da dadurch die Beeinträchtigungen reduziert werden.

Artenschutzrelevante Auswirkungen sind von der Anlage nicht zu erwarten.

Vermerk

Nachteilige Auswirkung durch luftverunreinigende Emissionen und Gerüche sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die geplante Vakuumverdampfungsanlage wird als geschlossene Einheit betrieben. Das Verdampfungssystem ist hermetisch abgeschlossen. Ausgasende Stoffe werden aufgefangen und über den Abluftstrom der Vakuumpumpe in die Biogasanlage transportiert. Damit erfolgt der Prozess geruchslos. Abgasemissionen entstehen durch das geplante Vorhaben nicht. Insgesamt werden durch das Vorhaben die Luft- und Geruchsemissionen verringert und dadurch Mensch und Umwelt weniger beeinträchtigt.

Zur Beurteilung der Lärmsituation hat die Antragstellerin eine vergleichende Lärmbetrachtung vorgelegt. Gemäß Ziffer 6.1 d) der TA Lärm betragen die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden bei Kern-, Dorf- und Mischgebieten tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Der Schalldruckpegel der Vakuumverdampfungsanlage beträgt max. 65 dB(A) im Abstand von 15 m. Der nächste Immissionsort ist ein Aussiedlerhof im Außenbereich von Krebeck in 720 m westlicher Richtung. Der Lärmpegel am Immissionsort beträgt am Tag 31,38 dB(A) und in der Nacht 12,85 dB(A). Damit werden die Richtwerte der Ziffer 6.1 d) TA Lärm unterschritten. Die geplante Anlage ist demnach am nächsten Immissionsort kaum wahrnehmbar. Darüber hinaus werden in der Anlage ca. 11.080 m³/a flüssige Phase aus dem Gärrest verdampft. Dadurch reduzieren sich die Fahrbewegungen zur Ausbringung der Gärreste um bis zu 739 Fahrten/Jahr, was eine Reduzierung des Lärmpegels durch den Anlagenverkehr zur Folge hat.

Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Lärmentwicklung sind daher nicht zu erwarten.

Innerhalb der Verdampfungsanlage abgeschiedenes Wasser wird über den Kühlturm verdunstet. Abwasser zur weiteren Ableitung/Sammlung entsteht in der Anlage nicht. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Abwasser sind daher nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben verursacht keine Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), so dass keine nachteiligen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten sind.

Die Biogasanlage fällt unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV⁴. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse i. S. d. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV. Bei der geplanten Vakuumverdampfungsanlage handelt es sich allerdings um keine störfallrelevante Änderung gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG.

Innerhalb der Verdampfungsanlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Lagerung der Stoffe erfolgt in WHG⁵-konformen Tanks und Auffangwannen. Die Säuretanks und der Ammoniumsulfat-Tank sind mit einem Leckagesensor ausgerüstet, wodurch etwaiger Austritt schnell erkannt und gestoppt werden kann. Bei der Befüllung kommen Saugleitungen zum Einsatz, so dass Tropfmengen/Leckagen nicht zu erwarten sind. Mithin sind nachteilige Auswirkungen durch wassergefährdende Stoffe von der Anlage nicht zu erwarten.

⁴ **Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)** vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 108 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

⁵ **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Vermerk

Fazit:

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.